

Rekurrent selber zugibt, dass das Hauptaktivum der drittschuldnerischen Bank die in Frage stehenden Aktien und Obligationen einer Minengesellschaft sind, so lagen zur Beurteilung ihres Wertes genügend Anhaltspunkte vor, um die Schätzung vor dem Vorwurf zu bewahren, sie sei ohne genügende Sachkenntnis erfolgt. Die Vorinstanz stützte sich auf den Bericht der American Express Company, wonach die fraglichen Titel nicht voll eingesetzt werden können. Ferner stellte sie auf die Tatsache ab, dass gegen die Bank in jüngster Zeit zahlreiche Betreibungen in namhaften Beträgen erhoben worden sind. Endlich darf auch angenommen werden, die Verhältnisse einer Bank wie der in Frage stehenden, deren Bilanzen übrigens der Vorinstanz vorlagen, seien auf dem Platze Zürich auch dem Obergericht nicht vollständig unbekannt.

Wie sich der Rekurrent zudem die Vornahme des sachverständigen Untersuches über den Wert der in Betracht fallenden Minengesellschaft, deren Mine in Schweden und deren Hauptkapital in England liegt, vorstellt, hat er zu sagen unterlassen. Die Kosten eines solchen Untersuches ständen voraussichtlich in keinem Verhältnis zum Wert der gepfändeten Forderung. Jedenfalls wäre der Rekurrent für diese Kosten vorschusspflichtig, und es ist wohl kaum anzunehmen, dass er zu einem solchen Vorschuss im Stande wäre. Auf Grund der von ihm vorgelegten Zeitungsberichte, die schliesslich als Grundlage der Schätzung bleiben würden, wäre selbstverständlich keine zuverlässigere Schätzung möglich, als wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Entscheid vom 30. Juni 1925

i. S. Schweizerische Bankgesellschaft.

Die Arrestlegung setzt, gleich der Pfändung, zu ihrer Gültigkeit die genaue Umschreibung der vom Beschlagnahme erfassten Objekte voraus. — Die blosser Bezeichnung « Wertschriften-Depots » ist ungenügend.

Das Betreibungsverfahren in einer Arrestbetreibung kann sich nur auf die Liquidation der arrestierten Objekte beziehen. Eine Nachpfändung, wie eine Ergänzungspfändung, ist somit ausgeschlossen rücksichtlich von Objekten, die nicht mit Arrest belegt worden sind.

SchKG Art. 52, 275, 278.

A. — Am 5. Juli 1924 erwirkte die Schweizerische Bankgesellschaft in Basel gegen die Allgemeine Depositenbank, Wien, bei der Arrestbehörde von Basel-Stadt gestützt auf Art. 271 Ziffer 4 SchKG einen Arrest (Nr. 123/1924) für eine Forderung von 210,820 Fr. 45 Cts. Als Arrestgegenstände wurden in der Arresturkunde aufgeführt: « Guthaben in Kontokorrent und Depositenrechnungen, Giro- und Checkkonti in in- und ausländischer Währung, Wertschriftendepots und andere Guthaben der Schuldnerin bei nachfolgenden Banken..... (folgen die Namen von 16 Banken auf dem Platze Basel, worunter derjenige des Schweizerischen Bankvereins)..... »

Trotzdem keine nähere Spezifikation der Arrestobjekte erfolgt war, vollzog das Betreibungsamt Basel-Stadt am 8. Juli 1924 den Arrest und erklärte die im Arrestbefehl angeführten Objekte bei sämtlichen 16 Banken als beschlagnahmt. Nach einem Vermerk auf der Arresturkunde hatten von den 16 Banken, worunter auch der Schweizerische Bankverein, erklärt, dass sie weder Guthaben, Wertschriftendepots noch irgendwelche Vermögenswerte der Schuldnerin besässen. Eine weitere Bank verweigerte jede Auskunft.

Als die Schweizerische Bankgesellschaft in der in der

Folge eingeleiteten Betreibung die Pfändung begehrte, stellte ihr das Betreibungsamt am 3. September 1924 die Pfändungsurkunde aus, wonach die im Arrestbefehl angeführten Objekte bei den 16 Banken als gepfändet bezeichnet wurden.

B. — Am 6. März 1925 erwirkte die Schweizerische Kreditanstalt in Basel — die nachherige Zedentin der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft Wien (in der Folge kurz mit Escomptegesellschaft bezeichnet) — ihrerseits bei der Basler Arrestbehörde einen Arrest (Nr. 26/1925) gegen die Allgemeine Depositenbank, Wien, für eine Forderung von 150,000 Fr. Als Arrestobjekte wurden bezeichnet: « 37,500 Stück Aktien der Kontinentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität, beim Schweizerischen Bankverein in Basel liegend. » Der Bankverein machte darauf geltend, diese Aktien seien ihm im Dezember 1923 verpfändet worden, weshalb er sich zu einer Berichtigung seiner dem Betreibungsamt, anlässlich der Arrestnahme durch die Schweizerische Bankgesellschaft, abgegebenen Erklärung (dass er keine Wertschriften der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft besitze) veranlasst sehe.

C. — Als der Schweizerischen Bankgesellschaft durch diese Arrestnahme der Schweizerischen Kreditanstalt die Existenz der beim Bankverein liegenden, der Allgemeinen Depositenbank, Wien, gehörenden 37,500 Aktien bekannt wurde, verlangte sie als Arrest- und Pfandgläubigerin (gemäss dem Arrest vom 5. Juli 1924 und der Pfändung vom 3. September 1924) mit Schreiben vom 18. März 1925 vom Betreibungsamt den Einbezug dieser Aktien in ihre Pfändung. Diese Wertschriften seien schon im Momente des Vollzuges des Arrestes der Kreditanstalt und deren Pfändung für ihre (der Bankgesellschaft) Betreibung beim Schweizerischen Bankverein gelegen, sie seien daher auch von ihrem Arrest und ihrer Pfändung mitbetroffen worden.

Das Betreibungsamt schloss sich dieser Ansicht an

und erliess daher am 24. März 1925 folgende Verfügung: Durch den Arrest Nr. 123 vom 5. Juli 1924 sowie durch die Pfändung Nr. 2636 seien u. a. die beim Schweizerischen Bankverein liegenden Wertschriften der Schuldnerin beschlagnahmt worden. Infolgedessen seien die erst später vom Bankverein angegebenen, aber schon damals in seinem Besitz gewesenen 37,500 Aktien der Continentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität vom Arrest und von der Pfändung erfasst worden. Arrest Nr. 123 sowie die Pfändungsurkunde Nr. 2636 seien daher in dem Sinne zu ergänzen, dass die erwähnten Aktien darin aufgeführt werden. Den Gläubigern, welche im März 1925 ebenfalls Arrest auf diese Aktien erwirkt haben, sei mitzuteilen, dass diese Aktien schon in der Betreibung Nr. 55,460, Gruppe Nr. 2636, haften und dass in jener Betreibung das Verwertungsbegehren gestellt sei.

Am 26. März wurde daher gemäss dieser Verfügung in der Pfändungsurkunde der Schweizerischen Bankgesellschaft die entsprechende Ergänzung angebracht und den Vertretern der damaligen anderweitigen Arrest- und Betreibungsgläubiger hievon Anzeige gemacht.

D. — Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 beschwerte sich die Escomptegesellschaft, als Zedentin der Schweizerischen Kreditanstalt in Basel, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren: es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Pfändung der streitigen 37,500 Stück Aktien zu Gunsten der Schweizerischen Bankgesellschaft rückgängig zu machen. Eventuell seien diese Aktien im Wege einer selbständigen Pfändung zu pfänden, und es sei die Pfändung der Rekurrentin gemäss Art. 281 SchKG von Amtes wegen an diese Pfändung der Bankgesellschaft anzuschliessen.

E. — Mit Urteil vom 5. Juni 1925 wurde die Beschwerde gutgeheissen, die Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 gegenüber der Beschwerdeführerin auf-

gehoben und zugleich festgestellt, dass die hiedurch verfügte Ausdehnung der Pfändung für die Gruppe 2636 auf die beim Schweizerischen Bankverein liegenden 37,500 Aktien dem Arrest der Beschwerdeführerin gegenüber unwirksam sei.

F. — Gegen diesen Entscheid hat die Schweizerische Bankgesellschaft, Basel, rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben, die Beschwerde der Escomptegesellschaft in ihrem Haupt- und Eventualantrag abzuweisen, und es seien damit die 37,500 Aktien als unter den Arrest Nr. 123/1924 und die Pfändungsgruppe Nr. 2636 der Schweizerischen Bankgesellschaft fallend zu belassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Rekurrentin bestreitet der Escomptegesellschaft in erster Linie die Legitimation zur Beschwerde. Zu Unrecht. Diese Beschwerde richtet sich dagegen, dass der Escomptegesellschaft, resp. ihrer Rechtsvorgängerin, der Schweizerischen Kreditanstalt in Basel, durch das Betreibungsamt ein Pfandrecht an den von ihr am 6. März 1925 verarrestierten Aktien nur für den nach der Befriedigung der Rekurrentin noch verbleibenden Überschuss zuerkannt wurde, da die Pfändungsrechte der Rekurrentin den Exekutionsansprüchen der Escomptegesellschaft, wegen ihrer früheren Begründung, vorzustellen seien. Dass nun durch diese Vorstellung von Pfändungsrechten der Rekurrentin, wenn solche nicht bestehen sollten, die Escomptegesellschaft in ihren Rechten auf das schwerste beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Es muss ihr daher selbstverständlich zuerkannt werden, sich hiegegen zur Wehr zu setzen, d. h. die Frage nach dem Bestande derartiger Rechte der Rekurrentin abklären zu lassen.

Dass die Escomptegesellschaft seinerzeit nicht legitimiert gewesen wäre zu einer Anfechtung des von der Rekurrentin erwirkten Arrestes sowie der Pfändung, und dass damals auch von anderer Seite keine Beschwerde erhoben worden ist, spielt im vorliegenden Falle nur insofern eine Rolle, als die Escomptegesellschaft die Rechtslage, so wie sie zur Zeit ihrer Arrestnahme bestand, gegen sich gelten lassen muss. Das hat aber mit der Frage ihrer Aktivlegitimation zur Anfechtung der Voranstellung der Pfändungsrechte der Rekurrentin vor den ihrigen nichts zu tun. Die Aktivlegitimation ist daher, nachdem die Zession durch die Schweizerische Kreditanstalt in Basel an sich nicht bestritten ist, gegeben.

2. — Die Beschwerde, die sich wie erwähnt gegen die Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 und nicht gegen den von der Rekurrentin erwirkten Arrestbefehl und die in der Folge am 3. September 1924 vorgenommene Pfändung richtet, kann daher auch nicht als verspätet erachtet werden, da diese Verfügung der Escomptegesellschaft am 26. März 1925 zur Kenntnis gebracht wurde, die Frist somit (da der 5. April ein Sonntag war) am 6. April, an welchem Tage die Beschwerde eingereicht worden, abgelaufen ist.

3. — In materieller Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass davon keine Rede sein kann, dass die in Frage stehenden Aktien bereits durch die am 3. September 1924 erfolgte Pfändung für die Rekurrentin gepfändet worden seien. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. AS 50 III S. 194 f.) ist für eine rechtsgültige Pfändung notwendig, dass die Pfandgegenstände (im vorliegenden Falle die Wertpapiere) spezifiziert in die Pfändungsurkunde aufgenommen werden. Geschieht dies nicht, sondern werden einfach, wie dies hier geschehen ist, « Guthaben aller Art sowie Wertschriften-Depots » als gepfändet erklärt, so vermag dies überhaupt keine Rechtswirkungen zu erzeugen. Aus der absoluten Nichtigkeit einer solchen

Pfändung folgt aber, dass diese auch, entgegen der Ansicht der Rekurrentin, nicht durch die Nichterhebung einer Beschwerde konvaleszieren kann, etwa in dem Sinne, dass dann alle die bei der betreffenden Bank liegenden Guthaben und Werttitel als gepfändet zu gelten hätten, wie dies hier durch die nachträgliche Verfügung vom 24. März 1925 festgestellt werden wollte.

4. — Es fragt sich nun aber, ob allenfalls in dem Schreiben der Rekurrentin vom 18. März 1925, worin sie um Einbezug der in Frage stehenden Aktien in ihre Pfändung ersuchte, ein Begehren um nachträgliche Pfändung der Aktien zu erblicken sei, sodass das Betreibungsamt verpflichtet gewesen wäre, wenigstens eine neue, d. h. eine Nachpfändung dieser Gegenstände zu Gunsten der Rekurrentin vorzunehmen, unter provisorischer Teilnahme der Escomptegesellschaft gemäss Art. 281 SchKG. Auch das ist indessen mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Arrestbetreibung zu verneinen. Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtssprechung entschieden hat, setzt die Arrestlegung, gleich der Pfändung, zu ihrer Gültigkeit die genaue Umschreibung der vom Beschlag erfassten Objekte bzw. Rechte voraus (vgl. AS 36 I S. 160; 40 III S. 167/8 und S. 217; 44 III S. 184 f. Erw. 3; 46 III S. 101 f.). Dieses Erfordernis erfüllt aber eine Arresturkunde, die, wie dies hier der Fall war, als Arrestobjekte « Wertschriften-Depots » ohne jegliche, nähere Spezifikation aufführt, nicht (ähnlich AS 46 II S. 102). Es liegt also keine gültige Verarrestierung der hier in Frage stehenden Aktien durch die Rekurrentin vor. Nun kann sich aber das Betreibungsverfahren in einer Arrestbetreibung notwendigerweise nur auf die Liquidation der arrestierten Objekte beziehen, und es erscheint daher auch eine Nachpfändung (wie eine Ergänzungspfändung) ausgeschlossen rücksichtlich von Objekten, die nicht ebenfalls mit Arrest belegt worden sind (vgl. JAEGER, Kommentar zu Art. 52 Note 3 S. 114;

AS 47 III S. 30). Der Arrest beruht auf dem Gedanken, dass es der Gläubiger ist, welcher die Arrestgegenstände entdeckt und den Arrestbehörden als Exekutionsobjekte namhaft macht. Dabei können, wie dies hier der Fall war, verschiedene Gläubiger miteinander in Konkurrenz treten, wobei der eine mehr, der andere weniger findig ist und daher mehr oder weniger entdeckt. Würde man zulassen, dass ein Arrestgläubiger mit einem vorgehenden Arreste nach Monaten eine Nachpfändung auf im Arrestbefehl gar nicht namhaft gemachte Gegenstände verlangen könnte, die unterdessen ein späterer Gläubiger aufgetrieben hat und arrestieren lies, so könnte er immer mit diesem im gleichen Rechte partizipieren, d. h. er würde die Früchte der Tätigkeit des Andern in Anspruch nehmen, ohne dass ihm selber irgendwelche Verdienste an der Entdeckung dieser Gegenstände zukämen, was nicht im Willen des Gesetzgebers gestanden haben kann. Das führt dazu, dass eine Gruppenbildung im Sinne von Art. 110 SchKG am Arrestorte überhaupt als ausgeschlossen erklärt werden muss (ausgenommen den von der Praxis, vgl. AS 36 I S. 150 f., zugelassenen Sonderfall des Art. 111 SchKG). Die Rekurrentin hätte also auch dadurch nicht etwa eine Teilnahme an der Pfändung der streitigen Aktien im gleichen Range wie die Escomptegesellschaft erwirken können, wenn sie nach Kenntnissnahme vom Vorhandensein der streitigen Aktien am 18. März 1925 die Ergänzung ihres Arrestes durch Spezifikation der Arrestobjekte verlangt und dann gestützt darauf die Pfändung angebeht hätte.

Aus all diesen Gründen ist somit das der Rekurrentin durch Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 auf Grund der Pfändung vom 3. September 1924 zuerkannte Pfandrecht an den streitigen Aktien aufzuheben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.